

## **Richtlinie**

*vom 1. Juli 2024*

### **betreffend die Anschaffungs- und Verwendungsgrundsätze der Feuerwehr-Schaummittel**

---

#### *Die Direktion der Kantonalen Gebäudeversicherung*

gestützt auf das Gesetz vom 26. März 2021 über die Brandbekämpfung und die Hilfeleistungen (BBHG);

gestützt auf das Reglement vom 4. Juli 2022 über die Brandbekämpfung und die Hilfeleistungen (BBHR);

gestützt auf das Reglement vom 20. Dezember 2018 über die Interventionen der Kantonalen Gebäudeversicherung (RInt);

gestützt auf die Richtlinie vom 18. Dezember 2023 betreffend den Gebrauch und den Unterhalt der Feuerwehr-Fahrzeuge und -Geräte,

#### *in Erwägung:*

Die vorliegende Richtlinie bezweckt die einheitliche Verwendung der Schaummittel sowie deren kantonsweit regionalisierte Lagerung unter Einhaltung der geltenden Umweltschutz-Normen.

Sie umfasst einerseits die verschiedenen Regeln, welche auf Grund der Umweltschutz-Anforderungen gelten, sowie andererseits die Mindestanforderungen für die Anschaffung solcher Produkte und für ihre vorgesehenen Anwendungen.

Sie ist ein Ergebnis von zahlreichen Gesprächen mit dem Amt für Umwelt (AfU) und der Konferenz der Bataillons-Kommandanten des Kantons Freiburg. Sämtliche involvierte Gesprächspartner verfolgen die Absicht, die Schaummittel-Lager im Kanton in Konformität mit den geltenden Bestimmungen zu bringen, sowie die Verwaltung der gelagerten Mengen zu verfeinern.

Die alkoholbeständigen Schaummittel sind vom Geltungsbereich der vorliegenden Richtlinie ausgenommen, da diese Schaummittel nur in den Ausrückstandorten der Spezialisten mit Chemiewehr-Auftrag vorhanden sind und sein dürfen, das heisst: Freiburg, Bulle und Murten.

Ebenfalls vom Geltungsbereich der vorliegenden Richtlinie ausgenommen sind die Unternehmen, welche Schaummittel besitzen, die den Risiken ihres Betriebs entsprechen; sie sind jedoch vollumfänglich dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen korrekt eingehalten werden. Diese besonderen Bestände werden nur in den betreffenden Firmen gelagert und stehen unter keinen Umständen zur Verfügung der Feuerwehren. Das AfU kann in Bezug auf diese Unternehmen weitere Weisungen erlassen.

Trotz der Durchführung einer Rücknahme-Aktion kann nicht vollkommen ausgeschlossen werden, dass weiterhin Schaummittel-Restbestände vorhanden sind, welche den Umweltschutz-Bestimmungen nicht entsprechen und/oder deren Zusammensetzung schwer zu erkennen ist (z. B. etikettenlose gelbe Kanister, was eine Situationsbeurteilung erschwert). Zudem sind in den betreffenden Fällen die Verfalldaten meistens abgelaufen. Somit bleibt ein Risiko bestehen, dass im Einsatz zwei unvereinbare Schaummittel vermischt werden, was auch für die technischen Ausrüstungen schädlich sein kann.

In Anbetracht dieser Sachlage, der technologischen und einsatztechnischen Entwicklung (im Einsatz wird konventioneller Schaum nicht mehr verwendet, weder als Löschmittel, noch zum Aufbau des Dreifachschutzes), sowie der Tatsache, dass im ganzen Kanton schon seit mehreren Jahren das

CAFS (*Compressed Air Foam System*) vorgeschrieben ist, erscheint es wichtig, in Bezug auf die Anschaffung und die Verwendung der Feuerwehr-Schaummittel klare Grundsätze festzulegen.

Die vorliegende Richtlinie wurde von der Kantonalen Feuerwehrkommission geprüft, und diese sie hat am 21. Juni 2024 zustimmend dazu Stellung genommen.

*beschliesst:*

## **1. KAPITEL**

### **Grundsätze**

#### **Art. 1** Schaummittel-Typ

<sup>1</sup> Mit den für den Kanton Freiburg zur Verfügung gestellten Einsatzmitteln dürfen nur die von der Kantonalen Gebäudeversicherung (hiernach: die KGV) vorgegebenen Schaummittel verwendet werden, die mit den bestehenden CAFS-Systemen vereinbar sind.

#### **Art. 2** Verwendung im Einsatz

<sup>1</sup> Unter Vorbehalt von Sonderfällen, die in den Zuständigkeitsbereich der Ausrückstandorte der Chemiewehr-Spezialisten fallen, wird im Einsatz nur das von der KGV vorgegebene Schaummittel verwendet, wenn Schaum erforderlich ist und sofern sein Einsatz als zielführend eingeschätzt wird.

<sup>2</sup> Im Prinzip wird CAFS eingesetzt, wenn ein Mehrwert gegenüber dem Löschen mit Wasser besteht und dadurch eine raschere und nachhaltige Löschwirkung erzielt werden kann, und damit grössere Schäden und Folgeschäden verhindert werden können.

<sup>3</sup> Der/Die Einsatzleiter/in beachtet die Abflusswege des Löschwassers und ergreift mögliche Massnahmen, um Umweltverschmutzung zu verhindern.

#### **Art. 3** Verwendung in der Ausbildung

<sup>1</sup> Bei der Planung der Übungen, bei welchen CAFS oder Schaum eingesetzt werden soll, achten die Ausbildungsverantwortlichen darauf, dass sie Standorte auswählen, welche sich dafür eignen und die Einhaltung der Umweltschutzbestimmungen ermöglichen.

#### **Art. 4** Lagerung

<sup>1</sup> Es besteht ein einziges Hauptlager, das mit einer Lagermenge von zirka 2000 Litern ausgestattet ist und das sich am Hauptstandort des Chemiewehr-Spezialisten-Ausrückstandorts Freiburg befindet. Um das übermässige Altern des Schaummittel-Vorrats zu vermeiden, beziehen die Bataillone das von ihnen benötigte Schaummittel beim Bataillon Saane, wobei allfällige Transportkosten zu Lasten des beziehenden Bataillons gehen.

<sup>2</sup> Das Bataillon Saane verwaltet den Vorrat und verrechnet den anderen Bataillonen die bezogenen Mengen zum Einkaufspreis.

<sup>3</sup> Um die Nachversorgung aller Ausrückstandorte nach Übungen und Einsätzen zu gewährleisten, besteht in jedem Bataillon ein kleineres, regionales Lager (zirka 400 Liter pro Bataillon).

<sup>4</sup> Die Versorgung der Ausrückstandorte wird innerhalb jedes betreffenden Bataillons organisiert.

<sup>5</sup> Die KGV ist dafür besorgt, mit anderen Kantonen und mit Lieferanten Vereinbarungen abzuschliessen, um den Nachschub im Falle von ausserordentlichen Ereignissen sicherzustellen.

#### **Art. 5** Entsorgung

<sup>1</sup> Die Bataillone sind für die Entsorgung von nicht mehr verwendbaren Schaummittel-Beständen zuständig, wobei die geltenden Umweltschutz Normen einzuhalten sind.

<sup>2</sup> Wird die Entsorgung eines Schaummittels durch einen Entscheid der KGV verursacht, in Bezug auf die Schaummittel eine Systemänderung vorzunehmen, so gehen die entsprechenden Entsorgungskosten zu Lasten der KGV.

## **2. KAPITEL**

### **Inkrafttreten**

#### **Art. 6**

<sup>1</sup> Die vorliegende Richtlinie tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.

IM NAMEN DER DIREKTION

**Patrice Borcard**

Direktor

**Didier Carrard**

Stellvertretender Direktor